

Buchbesprechungen

Adalbert Rückerl, *Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978. Eine Dokumentation. Heidelberg/Karlsruhe 1979* (C. F. Müller Juristischer Verlag), 148 S., DM 14,80; kostenlos erhältlich beim Bundesministerium der Justiz, Pressereferat, Postfach 20 06 50, 5300 Bonn 2.

Wenn in der Vergangenheit die Öffentlichkeit über den Stand der Strafverfolgung von NS-Verbrechen informiert werden sollte, geschah das durch das Bundesjustizministerium in eigener Verantwortung.¹ Anlässlich der erneuten Diskussion über die Verjährungsfrage legt nun der Leiter der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen eine Dokumentation über NS-Prozesse vor. Die Anregung zu dem Buch stammt vom Bundesjustizministerium, das in dem fertigen Manuskript einige Streichungen durchsetzte, bei der Veröffentlichung selbst aber nicht in Erscheinung trat.²

Nach einem Überblick über die nationalsozialistischen Straftaten³ informiert Rückerl über die Strafverfolgung durch Gerichte der Besatzungsmächte und durch ausländische Gerichte sowie über NS-Verfahren in der DDR und Österreich. Der Schwerpunkt seiner Darstellung liegt bei der Verfolgung na-

tionalsozialistischer Straftaten durch die westdeutschen Justizbehörden in den Jahren von 1945 bis 1978, die der Autor in fünf Phasen einteilt und jeweils durch justizpolitisch bedeutsame Ereignisse voneinander unterschieden sieht: Eine erste Phase, in der die deutsche Justiz durch alliiertes Recht auf die Ahndung von NS-Verbrechen an Deutschen und Staatenlosen beschränkt ist, dauert von 1945–1950. Für die zweite Phase von 1950–1955 gilt die genannte Einschränkung nicht mehr. Die dritte Phase der Jahre 1956–1964 ist durch die bundesdeutsche Souveränität und die Gründung der Zentralen Stelle 1958 gekennzeichnet. In diesen Zeitraum fällt die erste Verjährungsdebatte 1960. Eine vierte Phase von 1965–1969 beginnt mit der zweiten Verjährungsdebatte. Die fünfte Phase seit 1970 umfaßt die Zeit nach der dritten Verjährungsdebatte.

Dem Überblick über den Verlauf der westdeutschen Strafverfolgung schließen sich Überlegungen zu Problemen der Strafverfolgung von NS-Verbrechen an (Auswahl der Tatverdächtigen, »Befehlsnotstand«, Handeln auf Befehl, Beweisführung, Dauer der Ermittlungen und der Prozesse). In einem weiteren Kapitel gibt Rückerl Auskunft über den Stand der Aufklärung und Verfolgung der NS-Verbrechen. Dabei unterscheidet er nach Ländern, in denen NS-Verbrechen begangen wurden, und nach Tatkomplexen (Verbrechen in Konzentrationslagern, an Kriegsgefangenen, Verbrechen der obersten Reichsbehörden sowie »Euthanasie«-Verbrechen), so daß sich aus den Ausführungen ein differenziertes Bild ergibt, welche Delikte geahndet wurden und welche dauernd ungeahndet bleiben werden.

Die Dokumentation vermittelt einen Einblick in die Geschichte der westdeutschen Verfolgung von NS-Verbrechen. Rückerls überaus zurückhaltende Formulierungen las-

¹ Vgl. Bundesjustizministerium (Hrsg.), *Die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit 1945*. Bonn 1964 und den Bericht des Bundesministers der Justiz v. 26. 1. 65 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages über die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten (Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 4. Wahlperiode, Drucksache IV/3124).

² Vgl. *Frankfurter Rundschau* v. 20. 2. 79 »Die ‚Lyrik‘ wurde gestrichen« u. den Leserbrief von Dr. Rückerl in derselben Zeitung am 10. 3. 79.

³ Die Taten der NS-Justiz werden z. B. nicht angesprochen.

sen jedoch politische Zusammenhänge, Verantwortlichkeiten und Fehlentwicklungen unausgesprochen. Der Leiter der Zentralen Stelle bleibt hinter eigenen kritischen Einschätzungen in früheren Veröffentlichungen zurück.

Aus den »zahlenmäßig unzureichenden Kräften«, mit denen die Dienststelle von 1958 bis 1965 ausgestattet war, werden in der Dokumentation »relativ wenige Kräfte« (57), die aber ab 1965 »personell und sachlich erheblich verstärkt« (62) wurden. Früher hatte er die Verbesserung der Ausstattung mit dem Bemerkten kommentiert, daß sie zu spät kam, um die Versäumnisse der Vergangenheit noch auszugleichen.⁴ Im Zusammenhang mit der Ermittlungs- und Verfolgungsphase von 1956 bis 1964 erwähnt Rückertl, daß die Zentrale Stelle »unterstützt (wird) durch die örtlichen Dienststellen der Kriminalpolizei, vor allem aber durch die bei den einzelnen Landeskriminalpolizeiamtern eingerichteten Sonderkommissionen.« (51) In einer älteren Veröffentlichung heißt es dagegen: »Die uneingeschränkte Einschaltung der deutschen Kriminalpolizei in die Ermittlungen begegnete in den Jahren bis etwa 1963 erheblichen Bedenken, da bis zu dieser Zeit auf Grund betrüblicher Erfahrungen vermutet werden mußte, daß sich in deren Reihen noch Beamte befanden, die während des Krieges als Angehörige der Sicherheits- oder der Ordnungspolizei aktiv an NS-Verbrechen mitgewirkt hatten.«⁵

Rückertl geht kurz auf die Unterscheidung von Täterschaft und Beihilfe und ihre Bedeutung für die Urteilsfindung ein. Unausgesprochen bleibt dabei die exkulpierende und milde Urteile legitimierende Wirkung der Abgrenzung von Täterschaft und Beihilfe und der Handhabung der Strafzumessung, wie sie von den Gerichten bei NS-Verbrechen erfolgt ist.⁶

Für sich selbst spricht, was die politische Verantwortlichkeit anbelangt, wenn Rückertl auf ein deutsch-französisches Abkommen eingeht, das eine Verfolgungslücke schließen soll (70–72). Aufgrund des Überleitungsvertrages von 1955 war es den bundesdeutschen

⁴ Vgl. A. Rückertl, Für und Wider die NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland, in: Wiesenthal Fonds (Hrsg.), Essays über Naziverbrechen. Amsterdam 1973, S. 219 f.

⁵ Ebenda S. 221.

⁶ Vgl. hierzu die beiden Beiträge des Rezensenten in KJ 2/78 u. 3/78.

Demokratie und Rechtsstaat

Kritische Abhandlungen zur Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik.

Herausgegeben von Rudolf Wassermann, Theo Raschorn und Frank Benseler

Neu im Frühjahr 1979:

Rudolf Wassermann (Hrsg.)

Menschen vor Gericht

Psychologische, soziologische und sprachliche Probleme der gerichtlichen Kommunikation. 200 Seiten, kartoniert, DM 16,80 ISBN 3-472-16014-4

Werner Holtfort (Hrsg.)

Strafverteidiger als Interessenvertreter

Berufsbild und Tätigkeitsfeld.

Ca. 200 Seiten, kartoniert, ca. DM 19,80 ISBN 3-472-16012-8

Theo Raschorn (Hrsg.)

Rechtsberatung als Lebenshilfe

Ca. 200 Seiten, kartoniert, ca. DM 19,80 ISBN 3-472-16013-6

Hans-Ludwig Schreiber (Hrsg.)

Strafprozeß und Reform

Eine kritische Bestandsaufnahme.

Ca. 160 Seiten, kartoniert, ca. DM 14,80 ISBN 3-472-16003-9

Karl-Jürgen Bieback u. a.

Streikfreiheit und Ausspernungsverbot

Zur Diskussion einer gewerkschaftlichen Forderung.

Ca. 240 Seiten, kartoniert, DM 19,80 ISBN 3-472-16005-5

Bereits erschienen:

Stephan Mikinovic/Wolfgang Stangl

Strafprozeß und Herrschaft

Eine empirische Untersuchung zur Korrektur richterlicher Entscheidungen

189 Seiten, DM 16,80 ISBN 3-472-16011-X

Rudolf Wassermann

Der soziale Zivilprozeß

196 Seiten, DM 19,80 ISBN 3-472-16002-0

Udo Achten u. a.

Recht auf Arbeit – eine politische Herausforderung

208 Seiten, DM 16,80 ISBN 3-472-16008-X

Klaus Feser u. a.

Arbeitsgerichtsprotokolle

188 Seiten, DM 16,80 ISBN 3-472-16009-8

Jürgen Seifert

Grundgesetz und Restauration

Verfassungsrechtliche Analyse und dokumentarische Darstellung des Textes des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 mit sämtlichen Änderungen einschließlich des 34. Änderungsgesetzes

236 Seiten, 3. veränderte u. erweiterte Auflage, DM 16,80

ISBN 3-472-16007-1

Wolfgang Däubler/Ulrike Sieling-Wendeling/

Horst Welkoborsky

Eigentum und Recht

Die Entwicklung des Eigentumsbegriffs im Kapitalismus.

272 Seiten, DM 16,80 ISBN 3-472-61206-1

Norbert Reich

Markt und Recht

Theorie des Wirtschaftsrechts in der Bundesrepublik Deutschland

421 Seiten, DM 19,80 ISBN 3-472-16001-2

Jürgen Baumann

Strafrecht im Umbruch

131 Seiten, DM 14,80 ISBN 3-472-16006-3

Weitere Titel in Vorbereitung

Luchterhand

Justizorganen unmöglich, in Frankreich in Abwesenheit verurteilte NS-Täter erneut vor Gericht zu stellen. Seit 1965 lag der Zentralen Stelle eine Liste mit überwiegend wegen Tötungsverbrechen verurteilten Deutschen vor. 1971 kam das Abkommen endlich zustande, trat aber erst 1975 nach der Ratifizierung im Bundestag in Kraft. Entsprechend lange dauerten die Vorermittlungen der Zentralen Stelle, die bis 1978 abgeschlossen waren. Aus dem von Rückerl ausgebreiteten Material zur Verfolgung von NS-Verbrechen kann ein kritischer Leser einander widersprechende Tendenzen erkennen: zum einen den Versuch, NS-Verbrechen systematisch zu verfolgen, der in der Schaffung der Zentralen Stelle zum Ausdruck kommt, zum anderen die amnestierende Wirkung verschiedener justizpolitischer Maßnahmen: Erst mit dem Ulmer Einsatzgruppenprozeß von 1958 war für die breite Öffentlichkeit deutlich geworden, daß in Osteuropa begangene schwerste NS-Verbrechen bis dahin nicht geahndet worden waren. Die im selben Jahr gegründete Zentrale Stelle ermöglichte aufgrund der systematisch betriebenen Strafverfolgung ab 1961 eine Zunahme der gerichtlichen Entscheidungen. Obwohl die Zuständigkeit der Zentralen Stelle bis 1965 auf Tatorte außerhalb des Bundesgebietes beschränkt war, dementsprechend deutsche Verbrechen in Osteuropa bei den Ermittlungen im Vordergrund standen, war es aufgrund der ablehnenden Haltung der Bundesregierung erst ab 1965 möglich, die in diesen Ländern vorhandenen Archive durchzuarbeiten. Dies hatte für die Tätigkeit der Verfolgungsbehörden, die nach knapp eineinhalb Jahrzehnten 1958 mit gründlichen Ermittlungen beginnen sollten, aber erst zwischen 1967 und 1970 in größerem Umfang urkundliches Beweismaterial zur Verfügung hatten (102), erhebliche Auswirkungen. Bis Mitte 1965 gab es in Rückerls Dienststelle 85 000 Dokumente. Bereits ein Jahr später wuchs die Zahl um weitere 75 000 Blatt (129). Für die Bundesregierung war die Durchsetzung der Hallstein-Doktrin wichtiger als eine konsequente Ahndung der nationalsozialistischen Verbrechen mit Hilfe des eigens geschaffenen Verfolgungsapparates. Die widersprüchliche Haltung der Bundesrepublik in der Verfolgungsfrage wird auch in der Tatsache deutlich, daß sich 1960 im Bundestag keine Mehrheit fand, den Eintritt der Verjährung für Totschlagsdelikte sowie für alle vor dem 5. 12. 1939 begangenen Verbre-

chen der Beihilfe zum Mord um vier Jahre hinauszuschieben. Diese Delikte verjährten am 9. Mai 1960 in einer Phase, in der man einerseits die Verfolgungsmaßnahmen intensivierte und andererseits offensichtlich wurde, daß in Osteuropa begangene Verbrechen unaufgeklärt geblieben waren. Eine weitere gesetzgeberische Entscheidung mit unmittelbarer Wirkung auf den Stand der Verfolgung von NS-Verbrechen ist die 1968 vorgenommene Änderung des § 50 Abs. 2 StGB. Die Folgen waren nach offizieller Darstellung nicht gewollt, sondern übersehen worden (66). Tatgehilfen konnten nur noch bestraft werden, wenn ihr Tatbeitrag eigenen niedrigen Beweggründen entsprang oder ihnen die grausame oder heimtückische Tatausführung im Zeitpunkt ihres Handelns bekannt war. Begünstigt wurden hierdurch die kriminellen Kaderleute des NS-Staates, die Schreibtischtäter der obersten Reichsbehörden. Ihre Taten waren rückwirkend seit 1960 verjährt.

Eine Bilanz der bundesdeutschen Verfolgungspraxis läßt sich am Beispiel der Verbrechen in Polen ziehen (104–107). Während der Stand der Aufklärung der an der jüdischen Bevölkerung in Polen begangenen Verbrechen von Rückerl als relativ günstig bezeichnet wird, führten verschiedene Umstände, besonders die Verjährung von 1960, dazu, »daß es bisher in vergleichsweise wenigen Fällen zu Verurteilungen wegen der (außerhalb der Konzentrationslager erfolgten) Tötungen von Angehörigen der nichtjüdischen polnischen Zivilbevölkerung gekommen ist.« (107) Die an der Ausrottung der polnischen Intelligenz Beteiligten wurden nicht mehr verfolgt, da die in den ersten Kriegsmonaten bis 5. 12. 1939 begangenen Verbrechen als Beihilfe zum Mord gewertet wurden und seit 1960 verjährt waren.⁷

In der Dokumentation wird die politische Verantwortung für die Geschichte der Verfolgung von NS-Verbrechen nicht angesprochen. Dies ist sicher auf den offiziellen Charakter der Veröffentlichung zurückzuführen. »Für eine erfolgversprechende systematische Aufklärung und Verfolgung der NS-Verbrechen hätte es . . . in erster Linie der Einrich-

⁷ Zum Unverständnis, mit dem der Strafverfolgungspraxis der Bundesrepublik in Polen begegnet wird, vgl. FAZ v. 20. 3. 79 »Polen kritisiert Rückerl-Dokumentation«.

tung einer von den engen Zuständigkeits-schranken der Strafprozeßordnung befreiten, mit sachkundigen Kräften besetzten Ermittlungsstelle bedurft. Dazu sah man jedoch seitens der verantwortlichen Politiker in Bund und Ländern keinen Anlaß.«⁸ Dieser Satz Rückerls wurde als »Lyrik« vom Bundesjustizministerium gestrichen.

Falko Kruse

Klaus Moritz, Ernst Noam, NS-Verbrechen vor Gericht 1945–1955. Dokumente aus hessischen Justizakten mit einem Nachwort von Richard Schmid (Justiz und Judenverfolgung Band 2), Wiesbaden 1978 (Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen, Mainzer Str. 80), 374 S., 37,- DM.

Nach dem 1975 erschienenen ersten Band, der die Rolle der Justiz bei der Entrechtung der Juden in der Zeit von 1933–1945 behandelt, legt die Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen jetzt eine zweite Dokumentation vor, in der die justizielle Verfolgung der NS-Verbrechen an Juden dargestellt wird. Ziel der Dokumentation ist es einerseits, anhand der gerichtlichen Ermittlungen den genauen Hergang der Terrorakte und das Verhalten von NS-Funktionären sowie der Bevölkerung bei den Verbrechen zu schildern. Andererseits sollen die Prozesse in den historischen Rahmen eingeordnet und daraufhin untersucht werden, wie sich im Laufe der Nachkriegszeit die Haltung der Justiz gegenüber NS-Verbrechen gewandelt hat (S. 1).

Vier Tatkomplexe hessischer Verfahren sind anhand von 35 Fällen dokumentiert: Pogrome 1933–1935, Novemberpogrom 1938, Gestapoverbrechen 1942–1944, Rechtsbeugung 1943. Mit 23 Fällen überwiegen die Verbrechen des Novemberpogroms. Die fünf Gestapoverfahren erfassen »rechtswidrige« Deportationen, die von den damaligen Vorschriften nicht gedeckt waren. Eine Mitwirkung an »legalen« Gestapomaßnahmen wurde nach 1945 nicht bestraft.

Vergleicht man die umfangreiche Sammlung »Justiz und NS-Verbrechen«¹ mit der vorlie-

⁸ Frankfurter Rundschau v. 20. 2. 79.

¹ Ernst Noam, Wolf-Arno Kropat, Juden vor Gericht 1933–1945. Dokumente aus hessischen Justizakten. Wiesbaden 1975, vgl. die Besprechung von Ilse Staff in KJ 1976, S. 218–220.

² C. F. Rüter u. a. (Bearb.), Justiz und NS-Verbre-

ATHENÄUM HANSTEIN

Frühjahr 1979

Otto Bachof
Wege zum Rechtsstaat
Studien zur Entwicklung des öffentlichen Rechts unter dem Grundgesetz
1979, 404 Seiten, kt. DM 19,80
ISBN 3-7610-6219-2
Taschenbücher Rechtswissenschaft AT 6219

Peter Eschweiler
Psychoanalyse und Strafrechtspraxis
Justiz und Gesellschaft, Band 6
1979, 132 Seiten, kt. DM 26,00
ISBN 3-7610-6186-2

Axel Görg
Entschädigung bei unverschuldetem Verlust des Arbeitsplatzes
1979, Ca. 235 Seiten, kt. ca. DM 58,00
ISBN 3-7756-5305-8 (Hanstein)
Schriften zum Wirtschafts- und Arbeitsrecht, Band 5

Gerhard Hölz
Betriebliche Mitbestimmung und Humanisierung der Arbeitswelt
1978, 188 Seiten, kt. DM 54,00
ISBN 3-7610-6183-6 (Athenäum)
Schriften zum Arbeitsrecht, Band 6 (bereits erschienen)

Harald Klein
Koalitionsfreiheit im pluralistischen Sozialstaat
Eine verfassungsrechtliche Analyse der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts
1979, Ca. 220 Seiten, kt. DM 55,00
ISBN 3-7810-6192-7 (Athenäum)
Schriften zum Arbeitsrecht, Band 7

Günther Stahlmann
Zur Theorie des Zivilprozesses
Von der Legitimation durch Erkenntnis zur Legitimation durch Verfahren
1979, Ca. 100 Seiten, kt. ca. DM 19,80
ISBN 3-7610-6189-7 (Athenäum)
Forum Rechtswissenschaft

Thomas Wälde
Juristische Folgenorientierung
Policy Analysis und Sozialkybernetik: Methodische und organisationsbezogene Überlegungen zur argumentativen Bewältigung der Folgenorientierung im Rechtssystem
1979, 168 Seiten, kt. DM 59,80
ISBN 3-7610-6190-0 (Hanstein)

Hagen Weiler
Verfassungstreue im Öffentlichen Dienst
Dokumentation und Kritik politischer Justiz und Rechtslehre zur politischen Meinungsfreiheit des Beamten
1979, 440 Seiten, kt. DM 28,00
ISBN 3-7610-6191-9 (Athenäum)
Justiz und Gesellschaft, Band 6

Hagen Weiler
Wissenschaftsfreiheit des Lehrers im politischen Unterricht
Dokumentation und Kritik politischer Justiz und Rechtslehre zum grundgesetzlichen Bildungsauftrag der wissenschaftlichen Verfassungstreue in der Schule
1979, 484 Seiten, kt. DM 29,80
ISBN 3-7610-6194-3 (Athenäum)
Justiz und Gesellschaft, Band 7

Verlagsgruppe
Athenäum · Hain · Scriptor · Hanstein
Postfach 1220, D-6240 Königstein/Ts.

genden hessischen Dokumentation, so ist diese keineswegs überflüssig. Während die niederländische Sammlung rechtskräftige Urteile zu Tötungsverbrechen der Jahre 1939 bis 1945 veröffentlicht, liegt der Schwerpunkt des besprochenen Bandes auf Verbrechen aus der Zeit von 1933 bis 1938. Hierbei handelt es sich nahezu ausnahmslos um Verfahren, die nicht Tötungen zum Gegenstand hatten. Im Gegensatz zu den KZ- und Einsatzgruppendingen an Juden, Polen, Zigeunern, russischen Kriegsgefangenen etc., die vor dem tarnenden Vorhang des Krieges ins Werk gesetzt wurden, trugen sich die von Moritz und Noam dokumentierten Taten »vor der Haustür« zu. Der vorliegende Band zeichnet sich dadurch aus, daß nicht nur Urteile veröffentlicht werden, sondern bei eingestellten Verfahren staatsanwaltschaftliche Ermittlungsberichte, Einstellungsverfügungen und Zeugen- bzw. Beschuldigtenausagen.¹

Ein Vergleich der Fälle 30 und 32 zeigt die Problematik, Handlungen von Schreibtischtätern strafrechtlich zu erfassen. Ein untergeordneter Gestapobeamter der Gestapo Frankfurt/M., dem mit Hilfe von Zeugenaussagen nachzuweisen war, daß er Juden oder Gegner des NS-Staates mißhandelt und sich durch die von ihm herbeigeführten Deportationen des Mordes schuldig gemacht hat, wurde 1950 zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. Das Verfahren gegen den Leiter der Gestapo in Frankfurt/M. wurde dagegen 1969 eingestellt, obwohl er von seinen Untergebenen beschuldigt wurde (vgl. das Vernehmungsprotokoll und die Einstellungsverfügung: Dok. 32 A, B). Akten mit seinen Unterschriften gab es nicht mehr, die Zeugen kannten nur die Untergebenen, nicht aber den Behördenleiter. Strafbare Handlungen waren ihm nicht nachzuweisen. Die Fälle verdeutlichen, wie die verwaltungsmäßige Verantwortung des Behördenleiters und die strafrechtliche Schuld auseinanderklaffen.

Im Fall 35 geht es um den Vorwurf der Rechtsbeugung bei einem der 5336 gefällten Todesurteile des Jahres 1943. Ein in

Deutschland arbeitender jüdischer Diplomingenieur ungarischer Staatsangehörigkeit mußte sich wegen »Rassenschande« vor einem Sondergericht verantworten. Über die im »Blutschutzgesetz« vorgesehene Gefängnis- bzw. Zuchthausstrafe bis zu 15 Jahren war das Gericht hinausgegangen, indem es den Juden zum Gewohnheitsverbrecher (§ 20 a Abs. 2 RStGB) erklärte, ohne – wie es erforderlich gewesen wäre – eine Würdigung der Person vorgenommen zu haben.⁴ Im Prozeß vor dem Schwurgericht Kassel im Jahre 1952, in dem der angeklagte Sonderrichter freigesprochen wurde, hatte dieser bei der Vernehmung auf die Frage, ob er das Urteil heute noch für richtig halte, geantwortet: »Jawohl! Wir standen auf dem Standpunkt, daß im Kriege . . . ohne Rücksicht auf Vorleben und Herkunft bestraft werden mußte.« (Dok. 35 E) Im Urteil wird dem ehemaligen Kammergerichtsrat dennoch zugute gehalten, daß er in rechtspositivistischem Sinne erzogen wurde, obwohl er nicht einmal die Normen des NS-Staates eingehalten hatte. Richard Schmid zeigt in seinem Nachwort, daß hier ein klassischer Fall von Rechtsbeugung vorliegt: Wenn man die damalige faktische Situation des beschuldigten Juden bedenke, so sei der Schluß, daß der Betroffene deshalb unter den Begriff des Gewohnheitsverbrechers falle, weil er den Frauen sein Judentum verschwiegen habe, entweder bösgläubig oder sinnlos und der Schluß auf den Vorsatz der Rechtsbeugung unabweisbar (vgl. S. 337).

Das dokumentierte Verfahren wegen Rechtsbeugung zeigt, wie solche Prozesse in der Bundesrepublik verlaufen mußten, wenn die Rechtsprechung zur Erfüllung des Tatbestandes den unbedingten Vorsatz verlangte, ohne durch das Gesetz dazu gezwungen zu sein. Damit wurde – wie Fritz Bauer es treffend charakterisierte – ein »ständischer Schutzwall« errichtet, der den Nachweis der Rechtsbeugung fast unmöglich machte. Zu Recht weist Moritz darauf hin, daß infolge des Erfordernisses, eine bewußte Absicht nachzuweisen, eher der Richter straffrei

chen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966. Amsterdam 1968 ff. (bisher 19 Bände)

³ Ob alle deutschen Justizbehörden eine der hessischen Dokumentation vergleichbare Edition der niederländischen Sammlung ermöglicht hätten, ist fraglich. Über den Zweck der von Rüter u. a.

bearbeiteten Urteilssammlung und die Umstände ihres Zustandekommens vgl. die Hinweise bei C. F. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen (KJ 1968, S. 174–179).

⁴ Das »Rassenschande«-Urteil ist abgedruckt in: Justiz und Judenverfolgung Band 1, Dok. 36.

bleibt, »der dem NS-Staat aus innerster Überzeugung diene, als derjenige, der die Verwerflichkeit des NS-Staates erkannt hatte und dennoch auf seinem Posten blieb.« (S. 303)

In den politischen Veränderungen der Jahre 1945 bis 1950, die Moritz in dem abrupten Ende der Entnazifizierung, der Rückkehr früherer Richter in ihre alten Positionen, dem Straffreiheitsgesetz vom 31. 12. 49⁵ gekennzeichnet sieht, vermutet er Auswirkungen auf die Praxis der Strafverfolgung von NS-Verbrechern. Zur Analyse des politischen Trends der Justiz in Hessen wertet er in seiner Einleitung eine repräsentative Zahl von 150 hessischen Landfriedensbruchverfahren aus. Drei Phasen lassen sich unterscheiden: harte Strafpraxis 1945–1947, Abschwächung 1948/49 und milde Strafpraxis seit 1950. Die Verurteilungsquoten und die ausgesprochenen Strafen sanken, ebenso der Anteil der Zuchthausstrafen bei schwerem Landfriedensbruch aufgrund der Annahme milderer Umstände (vgl. S. 21–26). »An der zunehmenden zeitlichen Distanz allein kann das nicht liegen, denn der Abstand zum Jahr 1938 war auch 1945 schon beträchtlich. Offenbar war die Strafgerichtsbarkeit von der Veränderung der politischen Verhältnisse und der öffentlichen Meinung nicht unberührt geblieben.« (S. 26) Die Wirkung der Amnestie aufgrund des Straffreiheitsgesetzes sieht Moritz im Wege der extensiven Auslegung des Gesetzes durch milde urteilende Gerichte verdoppelt. Damit drängt sich der Schluß auf, daß ein Wechselverhältnis zwischen dem gesellschaftlichen Restaurationsprozeß und der Abschwächung der justiziel- len Verfolgung von NS-Tätern bestand.

Falko Kruse

⁵ BGBl. I S. 37 – Das Straffreiheitsgesetz war eines der ersten vom Bundestag verabschiedeten Gesetze. Danach waren Verfahren einzustellen, wenn eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten zu erwarten war. Rechtskräftige Strafen unter einem Jahr Gefängnis konnten zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn der Täter nicht grausam, ehrlos oder gewinnsüchtig gehandelt hatte.

Recht und Politik

Kritische Beiträge zur Justiz



Justiz im Dritten Reich
Eine Dokumentation
Herausgegeben von
Ilse Staff
Fischer

Ilse Staff (Hrsg.)

Justiz im
Dritten Reich

Überarbeitete Neuauflage
Band 3409/DM 7,80



Der Jahrhundert-Prozeß
Die Motive der Richter
von Nürnberg -
Anatomie einer Urteilsfindung
Fischer

Bradley F. Smith
Der Jahrhundert-
Prozeß

Die Motive der Richter
von Nürnberg. Anatomie
einer Urteilsfindung
Band 3408/DM 7,80



**Richter machen
Politik**

Rolf Lamprecht/
Wolfgang
Malanowski
Richter machen
Politik

Auftrag und Anspruch
des Bundesverfas-
sungsgerichts.
Originalausgabe
Band 4211/DM 6,80

Fischer Lexikon
Recht

Herausgegeben von
Peter Badura/Erwin
Deutsch/Claus Roxin.
Neuaufgabe Original-
ausgabe.
Band FL 12/DM 7,80

Funk-Kolleg
Rechtswissenschaft
Herausgegeben von
Rudolf Wiethölter. Neu-
ausgabe. Originalaus-
gabe.
Band 6103/DM 7,80

**Fischer
Taschenbücher**

Shop Stewards – Notwendige Informationen über einen Mythos

Günter R. Degen, *Shop Stewards. Ihre zentrale Bedeutung für die Gewerkschaftsbewegung in Großbritannien, Schriftenreihe der Otto Brenner Stiftung 6, Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt-Köln 1976, 358 Seiten, 28 DM.*

Eric Batstone, Ian Boraston, Stephen Frenkel, *Shop Stewards in Action. The Organisation of Workplace Conflict and Accomodation, Warwick Studies in Industrial Relations, Basil Blackwell, Oxford 1977, 316 Seiten, £ 10.*

Die betrieblichen Interessenvertreter und gewerkschaftlichen Repräsentanten der britischen Arbeiter, die *Shop Stewards*, drohten hierzulande – und selbst in ihrem eigenen Lande – zu einem Mythos zu werden, an dem sowohl die Linken wie die Rechten woben. Sahen die Linken in ihnen so etwas wie die Verkörperung unverfälschter Arbeitermilitanz, so malten die Rechten, insbesondere ihre publizistischen Sprachrohre, sie als unverantwortliche Einpeitscher streikunwilliger Belegschaften an die Wand.

Nun, wer sich trotz Lektüre von KVZ und FAZ den Realitätssinn bewahrt hatte, konnte zwar – in den exakt spiegelbildlichen Verzerrungen – des einen Hoffnung als des anderen Furcht wiedererkennen, im Hinblick auf den ihn interessierenden Gegenstand blieb er indessen weiterhin auf Vermutungen angewiesen. Um so größer die Irritation, als der Shop Steward, dieser Wechselbalg aus Betriebsrat und Vertrauensmann, sich einer Übersetzung ins Deutsche widersetzte und, als Wort, im deutschen Sprachraum heimisch wurde – ein untrügliches Indiz dafür, daß wir etwas Vergleichbares nicht aufzuweisen haben.

Hinzuweisen gilt es hier auf zwei empirisch fundierte Studien, die mit unserem Unwissen über die Shop Stewards Schluß machen. Die eine ist die historisch und systematisch angelegte Arbeit von Degen, der in den Shop Stewards gleichsam die Kernsubstanz der britischen Gewerkschaftsbewegung sieht und durch dieses Prisma hindurch Geschichte und gegenwärtige Probleme der britischen Gewerkschaften darstellt. Die andere Arbeit von Batstone/Boraston/Frenkel ist eine sozialwissenschaftlich akribische Untersuchung über die Organisation und alltägliche Arbeit von Shop Stewards in einem größeren

Automobilwerk mit rund 6000 Beschäftigten.

Degens Arbeit ist aus einer Dissertation hervorgegangen; darauf dürften auch ihre zuweilen penetrant eingeschobenen »Zusammenfassungen«, »Gesamtzusammenfassungen« und »Auswertungen erarbeiteter Ergebnisse« zurückzuführen sein. Dies beiseite gelassen, handelt es sich um eine lesbare und breit informierende Studie über alle relevanten Aspekte der Shop Stewards, ihrer Geschichte und ihrer Stellung in der Gewerkschaftsbewegung.

Nach einer zuverlässigen Schätzung, die Degen zitiert, gab es Anfang der siebziger Jahre rund 350 000 Shop Stewards in den Betrieben, Büros und Verwaltungen Großbritanniens. (Im Vergleich dazu: 1975 wurden in der BRD etwa 200 000 Betriebsratsmitglieder gewählt). Der Shop Steward ist zugleich gewerkschaftlicher Repräsentant und betrieblicher Interessenvertreter (bei uns durch die getrennten Funktionen von Vertrauensmann und Betriebsrat auseinandergerissen), aber keine gesetzliche Institution. Da ihr Auftreten letztlich von gewerkschaftlichen Initiativen und Eigenaktivitäten der Belegschaften abhängt, sind die Shop Stewards auch sehr ungleich über die einzelnen Industriezweige verteilt. Die traditionelle Hochburg der Shop Stewards ist die Metall-, Maschinenbau- und Schiffbauindustrie. In diesem industriellen Sektor traten die Shop Stewards Ende des 19. Jahrhunderts erstmals auf, und hier wuchsen sie gegen Ende des Ersten Weltkriegs zu einer mächtigen Bewegung an, die zeitweise gar als Konkurrenzbewegung zu den offiziellen Gewerkschaftsorganisationen auftrat. Die für diese Entwicklung wichtigsten Phasen, die zentralen ökonomischen Kämpfe, die Konflikte zwischen Shop Stewards und offiziellen Gewerkschaftsgliederungen und schließlich die für die Shop-Steward-Bewegung relevanten sozialistischen Theorien werden von Degen im ersten Teil seiner Arbeit dargestellt.

Dem schließt sich im zweiten Teil eine systematische Analyse der Stellung der Shop Stewards innerhalb der für die britischen Gewerkschaften spezifischen Organisationsstrukturen an. Da die britischen Gewerkschaften, im Gegensatz zu den westdeutschen, nicht nach dem Industrieverbandsprinzip organisiert sind, sind in den größeren Betrieben häufig mehrere Gewerkschaften zugleich vertreten, beispielsweise bei

Ford Dagenham (London) allein 15 verschiedene Gewerkschaften. Infolgedessen stellt sich in den Multigewerkschaftsbetrieben den Shop Stewards das Problem, ihre betrieblichen Taktiken und Strategien relativ unabhängig von der Politik ihrer eigenen Organisation zu entwickeln, um überhaupt dem Management geschlossen gegenüberzutreten zu können. Degen macht deutlich, daß die Joint Shop Stewards' Committees, die in der Regel die Shop Stewards aller in einem Betrieb vertretenen Gewerkschaften umfassen, als eigenständige betriebliche Interessenvertretung »eine erforderliche Reaktion der gewerkschaftlichen Basis auf die unzulänglichen Gewerkschaftsstrukturen« (S. 257), die eine sinnvolle betriebliche Gewerkschaftsarbeit hemmen, darstellen. Daß von dieser übergewerkschaftlichen Zusammenarbeit auf betrieblicher Ebene auch Impulse für Zusammenschlüsse der Shop Stewards auf überbetrieblicher, ja sogar auf internationaler Ebene ausgehen können, führt Degen an einer Reihe exemplarischer Fälle vor. Gleichwohl ist der Autor immer wieder bemüht, darauf hinzuweisen, daß weder die Joint Shop Stewards' Committees noch ihre über- und außerbetrieblichen Verbindungskomitees als Ersatz- oder Konkurrenzorgane zu den bestehenden Gewerkschaftsorganisationen zu verstehen sind. Er sieht in ihnen vielmehr Ergänzungen, die notwendig sind, um strukturelle Unzulänglichkeiten abzubauen. Die vielfältigen Widersprüche und Konflikte, die Degen gleichwohl zwischen beiden Organisationsstrukturen konstatiert, stellen seine generelle Einschätzung, daß die Shop Stewards »gleichzeitig Ausdruck einer grundlegenden Bejahung der bestehenden, traditionellen Gewerkschaftsorganisationen« (S. 485) sind, in dessen stark in Frage. Mir scheint diese Einschätzung aus der Not geboren zu sein, die notwendigerweise starke Betriebsbezogenheit der Shop Stewards, ihre gleichsam »insuläre« Praxis in eine Gewerkschaftsbewegung einzubinden, die auf nationaler Ebene agiert und die Inseln betrieblicher Militanz durch ein gemeinsames Konzept miteinander verbinden kann.

Daß die Einbindung der Shop Stewards in die offiziellen Gewerkschaftsstrukturen indessen auch von gegenteiligen Intentionen getragen sein kann, analysiert Degen im dritten Teil, der sich mit den staatlichen Eingriffen in die Arbeitsbeziehungen und ihren Konsequenzen für die Arbeit der Shop Stewards befaßt.

Darin wird deutlich gemacht, daß die staatlichen Institutionen vielfältige Initiativen entwickelten, um die Shop Stewards »in die Verantwortung zu nehmen«. Ausgangspunkt dieser Bestrebungen war der zentrale Befund der königlichen Untersuchungskommission (Donovan-Commission), der besagte, daß die britischen industriellen Beziehungen aus einem widersprüchlichen Dualismus zweier Systeme bestehe. Das eine, informelle und weitgehend von den Shop Stewards getragene System konfligiere mit dem anderen, formellen und vorwiegend durch zentrale Abkommen der Tarifvertragsparteien geregelten System. Der 1968 veröffentlichte »Donovan-Report« empfahl Maßnahmen, die sicherstellen sollten, daß das dezentralisierte und informelle System in das formelle integriert werden soll, womit letztlich eine stärkere Einbindung der Shop Stewards in die offiziellen Gewerkschaftsstrukturen und darüber hinaus in die nationale Einkommenspolitik intendiert war. An dieser Empfehlung haben sich die Labour-Partei und teilweise auch der gewerkschaftliche Dachverband (Trades Union Congress) orientiert. Daß ihre Bemühungen nicht erfolglos waren, hat jüngst Richard Hyman aufgezeigt, der eine zunehmende Bürokratisierung der Shop Stewards konstatierte.¹ Andererseits hat die ausgeprägte Basisverankerung der Shop Stewards die Bäume nicht in den Himmel wachsen lassen. Der Arbeitskampf in den britischen Fordwerken im vergangenen Jahr, der sich explizit gegen die Einkommenspolitik der Labour-Regierung richtete, wurde organisatorisch von den Shop Stewards getragen.

Anzumerken bleibt noch, daß in dieser Ausgabe, für die der Verwaltungsrat und Geschäftsführer der Otto-Brenner-Stiftung verantwortlich zeichnen, ein Teil der ursprünglichen Einleitung nicht abgedruckt ist. Die noch in der Dissertation enthaltene wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Thesen der Gewerkschaftsstudie des Frankfurter Instituts für Sozialforschung², die, nachdem sie den Unwillen einflußreicher Gewerkschafts-

1 British Trade Unionism in the 1970s: The Bureaucratization of the Rank and File? Paper to the Conference of Socialist Economists, mimeo, 1978.

2 J. Bergmann, O. Jacobi, W. Müller-Jentsch, Gewerkschaften in der Bundesrepublik, 1. Aufl. Frankfurt-Köln (EVA) 1975; 2. Aufl. Frankfurt (aspekte) 1976; 3. Aufl. Frankfurt (Campus) 1979.

führer auf sich gezogen hatte, den Verlag wechseln mußte, diese Auseinandersetzung ist in der von Eugen Loderer eingeleiteten Buchausgabe der Degenschen Arbeit nicht mehr enthalten.

Eine wichtige Ergänzung zu der Arbeit von Degen ist die empirische Fallstudie des Forscherteams aus Warwick, einem der britischen Zentren der Industrial-Relations-Forschung. Batstone und seine Kollegen haben durch kontinuierliche Beobachtung, Interviews und Dokumentenauswertung über einen längeren Zeitraum die Arbeit von zwei Shop-Stewards-Organisationen – die eine im Arbeiterbereich, die andere im Angestellten-sektor – in einem größeren Automobilwerk untersucht. Stellt sich hier sogleich die Frage nach der Repräsentativität ihrer Befunde (wie sieht es in anderen Betrieben außerhalb der Automobilindustrie aus?), so ist dem entgegenzuhalten, daß diese Studie ganz andere Ziele verfolgt, nämlich das komplexe Beziehungsgeflecht zwischen Shop Stewards un-

tereinander, zwischen ihnen und den Gewerkschaftsmitgliedern, zwischen ihnen und hauptamtlichen Funktionären und schließlich die Beziehungen zwischen ihnen und ihren Verhandlungskontrahenten, dem Management transparent zu machen. Über die von ihnen gewählte Typologie der Shop Stewards (conveners, quasi-elite, other leaders, populists) kann man streiten, großen Wert messe ich jedoch den genauen und detaillierten Beschreibungen der Alltagsarbeit von Shop Stewards und ihrer vielfältigen Aufgaben bei. Durch ihre präzisen Informationen tragen die Autoren dazu bei, daß der Mythos vom Shop Steward einer realitätsgerechteren Einschätzung weichen kann. Ihr zufolge ist weder das Stereotyp vom – womöglich noch ferngesteuerten – kommunistischen Agitator, das konservative und rechte Tagesblätter pflegen, noch das Wunschbild der Linken vom militanten und basisverbundenen Arbeiterkader aufrechtzuerhalten.

Walther Müller-Jentsch

Im Herbst erscheint:

Jürgen Seifert (Hrsg.)

Der Unrechts-Staat

Recht und Justiz im Nationalsozialismus

1979. Ca. 208 Seiten · kartoniert ca. 16,00 DM

ISBN 3-434-00420-3

Der Band enthält Beiträge aus der »Kritische Justiz«, die sich mit Recht und Justiz unter dem nationalsozialistischen Regime auseinandersetzen. Die Thematik hat gerade in der letzten Zeit erneut an Aktualität gewonnen, fundierte Informationen, wie sie hier von renommierten Fachwissenschaftlern vorgelegt werden, sind deshalb für einen breiten Adressatenkreis von Interesse.

Mit Beiträgen von Jürgen Seifert, Otto Kirchheimer, Helmut Ridder, Ingeborg Maus, Bernhard Blanke, Thilo Ramm, Roderich Wahsner, Michael Gesell, Alexander von Brünneck, Richard Schmid, Robert M. W. Kempner, Werner Holtfort, Ilse Staff, Herbert Jäger, Hermann Langbein und Falko Kruse.

Europäische Verlagsanstalt
